

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 099/2023

Teningen, den 16. Januar 2023

---

**Federführender Fachbereich:** FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	25.01.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	07.02.2023	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Einführung des digitalen Sitzungsdienstes;  
Grundsatzentscheidung

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen führt den Sitzungsdienst für den Gemeinderat zukünftig ausschließlich digital durch. Ein Sitzungsdienst in Papierform erfolgt nicht mehr. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen der betreffenden Satzungen vorzunehmen.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 2 Nein – 0 Enthaltungen]

## **Erläuterung:**

Wie erneut in den Haushaltsberatungen 2023 von verschiedenen Fraktionen bzw. Gruppierungen beantragt, besteht der Wunsch zur Umstellung auf digitale Sitzungsunterlagen. Die technischen Voraussetzungen sind gegeben. Mit der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ist der Verzicht der Papierunterlagen verbunden.

Die Einberufung des Gemeinderates kann durch den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Teningen).

Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt das bereits vorhandene elektronische Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen dürfen. Mit der Form des digitalen Sitzungsdienstes erhalten die Gremienmitglieder keine zusätzliche schriftliche Einladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinderäte für den digitalen Sitzungsdienst eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro/Monat erhalten. Mit diesem Betrag wären alle Aufwendungen eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten. Die hierzu erforderliche

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Aufgrund der kurzen Restdauer der laufenden Legislaturperiode (bis zur Kommunalwahl 2024) soll - zusätzlich zur monatlichen Pauschale - eine einmalige Pauschale in Höhe von 100 EUR ausbezahlt werden, die als Beitrag zur eventuellen Anschaffung eines Endgerätes verwendet werden kann. In den künftigen Legislaturperioden ist die Anschaffung eines Gerätes jedoch in der monatlichen Pauschale enthalten.